

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 1

Artikel: Hilfe für behinderte Kinder im Rahmen der Familie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Gewalt sowie mit den modernen Kinderschutzmassnahmen auseinander. Die praktischen Ziele der Revision des Kinderrechts werden von Frau Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, aufgezeigt. Schliesslich wendet sich Dr. Carl Schlatter, Richterswil, an die Praktiker, denen er die neue Systematik des Vorentwurfs näher zu bringen versucht. Dr. Hans Farner, Zürich, gibt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sehr fruchtbar verlaufenen Gruppenarbeit.

Die am Berner Symposium zur Revision des Familienrechts geäußerten Gedanken haben in der Folge die Schweizerische Expertenkommission bei der weiteren Bearbeitung der Gesetzesnovelle zum Kindesrecht nachhaltig beeinflusst. Sie verdienen es, auch von einem weiteren Interessentenkreis zur Kenntnis genommen zu werden.

Hilfe für behinderte Kinder im Rahmen der Familie

CH. Kom. GB — Die Schweizerische Kommission für Probleme der geistigen Behinderung setzt sich unter anderem das Ziel, die Hilfsmöglichkeiten für geistig behinderte Kinder in der Familie zu verbessern und solcherart geschädigte Kinder möglichst frühzeitig zu fördern.

Zu diesem Zweck wurden in den letzten Jahren in fast allen Kantonen unseres Landes sogenannte *heilpädagogische Frühberatungsdienste* geschaffen, deren Heilpädagogen geistig und anders behinderte Kinder, die in der Familie leben, in regelmäßigen Besuchen fördern. Ein geistig behindertes Kind lernt ja nicht, wie seine gesunden Geschwister, sozusagen spielend, wie im «Vorbeigehen». Es kann kaum Anteil nehmen an seiner Umwelt und sie daher auch nicht nachahmen. Hier einen ersten Kontakt zu schaffen, dem Kinde die Dinge, Handlungen und Ereignisse um es herum langsam bewußt zu machen, ist die erste Aufgabe der Heilpädagogen. Eine zweite, ebenso wichtige ist es, der Familie, vor allem der Mutter, den Weg zu ihrem so andersartigen Kinde zu öffnen und sie mit der Zeit zu befähigen, es selbst zu fördern.

Bis heute besteht ein Netz von 24 solcher heilpädagogischen Frühberatungsdienste. Das genügt aber noch lange nicht; einmal sind längst nicht alle Kinder, die einer solchen Förderung bedürfen, erfaßt, andererseits sollten die Besuche des Heilpädagogen oder im Frühberatungsdienst noch häufiger möglich sein.

Ein bereits seit fünf Jahren in Paris bestehendes Modell — das allerdings eher auf eine Großstadt zugeschnitten ist — kann uns für den Ausbau unserer Frühberatungsdienste Anregungen geben. Dort besteht ein Zentrum, in welchem ein Spezialistenteam geistig behinderte Kleinkinder genau untersucht und später regelmäßig kontrolliert. Anschließend schickt das Zentrum Hauspflegerinnen, Heilpädagogen und Therapiepersonal in die Familie, die dort dem Kind jene Pflege, Förderung und Behandlung geben, die es nötig hat. Besonders wichtig ist die erzieherische Hilfe. Je drei Heilpädagoginnen sind für zwanzig Kinder eines Quartiers zuständig und versuchen sie ein- bis zweimal wöchentlich für zwei bis vier Stunden einzeln zu fördern. Dabei wird auch die Mutter angeleitet, wie sie ihrem Kinde in spielendem Lernen und Üben weiterhelfen kann. Mit dem Zentrum arbeiten ferner etwa vierzig ausgesuchte Pflegefamilien zusammen. Diese übernehmen während kürzerer oder längerer Zeit stellvertretend die Aufgaben der leiblichen Familie, wenn diese ihr behindertes Kind aus irgendeinem Grunde nicht

allein zu pflegen und zu fördern vermag. Die Pflegemütter erhalten die gleiche Anleitung durch die Heilpädagoginnen des Zentrums; sie werden für ihre Arbeit entschädigt und stehen in einem Vertrag. Schließlich können die Kinder zur intensiveren Beobachtung und Förderung auch einige Zeit in ein zum Zentrum gehörendes Heim plaziert werden.

Wer sich über unsere Frühberatungsdienste in der Schweiz näher orientieren möchte, kann bei jeder kantonalen Pro Infirmis-Beratungsstelle oder beim Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Telephon 01/32 05 31 ein ausführliches Merkblatt bestellen.

Höhere Alkohol- und Tabaksteuern

(sda) Die Schweizerische Zentralstelle gegen den Alkoholismus und Dokumentationsstelle über die Drogenabhängigkeit (SAS, Lausanne) befürwortet in einer Sonderausgabe ihres Informationsblattes eine *zusätzliche Steuerbelastung in der Höhe von 10 Prozent* der Gesamtausgaben für Tabakwaren und alle alkoholischen Getränke, deren Erträgnisse der Krankenversicherung zuzuleiten wären. Sie verspricht sich davon zusätzliche Einnahmen von jährlich etwa 500 Millionen Franken, was ungefähr den heutigen Leistungen der öffentlichen Hand für die Krankenkassen entspreche.

Die SAS glaubt nicht, daß bei einer Steuererhöhung der Konsum und damit die Steuererträgnisse zurückgehen werden, und findet entsprechende Befürchtungen «leider nicht sehr aktuell». Solange die Alkoholsteuern nicht stärker ansteigen als das Realeinkommen der Bevölkerung, sei *keine konsummindernde Wirkung* zu erwarten. Sogar bei Gin und Whisky, wo man den Ansatz um 73 Prozent heraufgesetzt habe, sei der Import in der betreffenden Periode nur um 5 Prozent gesunken. Zudem sei die fiskalische Belastung von Tabak und Alkoholika in der Schweiz noch immer verhältnismäßig niedrig.

[Was auch unsere Meinung ist. Der Staat soll das Geld dort holen, wo es wirklich vorhanden ist. Wir kommen auf die Angelegenheit zurück. *Red.*]

Rechtsentscheide

Von der Strafbarkeit der Kindsmißhandlungen

Höchstrichterliche Präzisierungen zum Gesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Artikel 134, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt denjenigen unter Strafe, der ein Kind von weniger als 16 Jahren in seiner Pflege oder Obhut hat und es so mißhandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung erleidet oder schwer gefährdet ist. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hatte Gelegenheit, die Auslegung dieser Bestimmung wieder einmal zu überprüfen. Dabei wurde bestätigt, daß die Strafbarkeit einer bloßen Gesundheits- oder Entwicklungs-Gefährdung erst eintritt, wenn ein